

# Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

## AKTUELLES AUS DER (FINANZ)VERWALTUNG

### E-Rezept und Nachweis der außergewöhnlichen Belastung



Mit Wirkung zum 1. Januar 2024 wurde in Deutschland die Einführung von E-Rezepten umgesetzt. Versicherte haben seither die Möglichkeit, verschreibungspflichtige Arzneimittel auf elektronischem Wege zu erhalten. Diese Rezepte können beispielsweise mit der elektronischen Gesundheitskarte eingelöst werden. Die Finanzverwaltung hat sich mit der Frage befasst, welche Aspekte bei der Nachweisführung für Krank-

heitskosten durch die Umstellung zu berücksichtigen sind. Mit BMF-Schreiben vom 26. November 2024 hat die Finanzverwaltung Stellung in Bezug auf außergewöhnliche Belastungen zur steuerlichen Nachweisführung bei Krankheitskosten bezogen. Für den Fall, dass ein elektronisches Rezept eingelöst wurde, muss der Nachweis der Zwangsläufigkeit der Aufwendungen durch einen Kassenbeleg einer Apotheke bzw. eine Rechnung einer Online-Apotheke – oder alternativ bei Versicherten mit privater Krankenversicherung durch einen Kostenbeleg der Apotheke – erbracht werden. Folgende Pflichtangaben muss der Kassenbeleg bzw. die Rechnung enthalten: Name der steuerpflichtigen Person, die Art der Leistung (zum Beispiel Name des Arzneimittels), den Betrag bzw. Zahlungsbetrag, Art des Rezepts. Gemäß der Finanzverwaltung wird es für den Veranlagungszeitraum 2024 nicht beanstandet, falls der Name der steuerpflichtigen Person nicht auf dem Kassenbeleg ersichtlich ist.

# Kalender der Steuer- & Sozialversicherungstermine 2025

01

## Januar

10.01. (13.01.)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer (monatliche VZ und jährliche Anmeldung) Solidaritätszuschlag Umsatzsteuer (monatliche und vierteljährliche Vorauszahlung)
27.01.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
27.01. (29.01.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)

02

## Februar

10.02.(13.02)	Umsatzsteuer Sondervorauszahlung 2025
10.02(13.02.)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer Solidaritätszuschlag Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
17.02.	Jahresmeldung für Unfallversicherung 2024
17.02.	Bis spätestens zu diesem Termin muss die Jahresmeldung zur Sozialversicherung 2024 an die Krankenkassen übermittelt werden.
17.02. (20.02.)	Gewerbesteuer (Vorauszahlung) Grundsteuer (vierteljährliche Fälligkeit)
24.02. (26.02.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
25.02.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
28.02.	Letzter Tag für die elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung 2024 durch den Arbeitgeber

Hinweise: Die eingeklammerten Daten bei den Steuerterminen bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Bareinzahlungen und Zahlung per Scheck.

\* Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens um null Uhr des fünftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie müssen diese also spätestens im Laufe des Vortages übermitteln, damit die Krankenkasse am fünftletzten Arbeitstag darüber verfügen kann. Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird nicht übernommen.